

O V G R H E I N L A N D - P F A L Z

GERICHTSDATENBANK

Kopie

Gericht : OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art : Urteil
Datum : 25.07.96
AZ : 12 A 13130/95.OVG
Rechtsgebiet : Gebührenrecht

R e c h t s n o r m e n

KatG § 1, KatG § 11 Abs. 1, KatG § 9, LGebG § 1, LGebG § 2, LGebG § 13, BO
öbVI § 14

S c h l a g w ö r t e r

Gebührenrecht, öbVI, öffentlich-bestellter, Vermessungsingenieur,
Prüfungsgebühr, Übernahmegebühr, Veranlasser, Begünstigter, Auswahlermessen

L e i t s ä t z e

1. Der öbVI ist bei Einreichung der Vermessungsschriften zur Prüfung und Übernahme beim Katasteramt Veranlasser einer gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Aufgrund seiner von Gesetzes wegen eingeräumten Stellung, seiner Funktion sowie seiner Rechte und Pflichten wird der öbVI bei der Einreichung von Vermessungsschriften im eigenen Pflichtenkreis tätig und nimmt damit eigene Interessen, die neben und unabhängig von seinem konkreten Auftragsverhältnis bestehen, wahr.
3. Zur Frage der gesamtschuldnerischen Haftung des öbVI und seines Auftraggebers hinsichtlich der Prüfungs- und Übernahmegebühr

Das Urteil ist ~~nicht~~ rechtskräftig!



12 A 13130/95.OVG
9 K 561/95.KO

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gebühren

hat der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 25. Juli 1996, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schwarz
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner
Richterin am Verwaltungsgericht Lauer
ehrenamtlicher Richter Techn. Angestellter Zimmermann
ehrenamtlicher Richter Geschäftsführer Jakobs

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1995 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz -9 K 561/95.KO- wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, der öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur ist, wendet sich gegen einen an ihn gerichteten Gebührenbescheid des Katasteramtes

Im April 1994 führte der Kläger im Auftrag von (Auftraggeber) auf einem Grundstück in der Gemarkung eine Teilvermessung sowie eine damit zusammenhängende Grenzfeststellung durch. Am 11. Mai 1994 legte er die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster beim Katasteramt vor. Als Anlage fügte er eine Vollmacht bei, in der aufgeführt war unter Kostenschuldner: und unter Bemerkungen: (Wege-recht). Mit Kostenentscheidung vom 15. Juni 1994 erhob das Katasteramt unter Hinweis auf die laufende Nummer 25 des Gebührenverzeichnisses vom Kläger die Zahlung einer Gebühr von 436,80 DM für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster. Zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen zahlte der Kläger die geforderte Summe, die er auch bei seinem Auftraggeber liquidierte. Seinen am 18. Juli 1994 beim Katasteramt eingelegten Widerspruch begründete er im wesentlichen damit, daß nicht er, sondern sein Auftraggeber Kostenschuldner für die festgesetzte Gebühr sei. Er sei für diesen tätig geworden und habe in dessen Namen gehandelt.

Die Bezirksregierung Koblenz wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 05. Januar 1995 zurück. Zur Begründung legte sie hierbei im wesentlichen dar, daß der Widerspruch unzulässig sei, weil sich das Widerspruchsbegehren durch die Zahlung des Klägers und die Erstattung dieser Kosten durch dessen Auftraggeber zwischenzeitlich erledigt habe. Für einen Fortsetzungsfeststellungswiderspruch fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse.

Daraufhin hat der Kläger am 06. Februar 1995 Klage erhoben und diese wie folgt begründet: Eine Erledigung des Gebührenbescheides sei durch die Zahlung des festgesetzten Betrages nicht eingetreten. Die Zahlung sei lediglich deshalb erfolgt, weil der eingelegte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung gehabt habe. Er sei nicht Schuldner der angeforderten Gebühr. Reiche der öffentlich-bestellte Vermessungsingenieur (öbVI) Anträge oder Vermessungsschriften beim Katasteramt zur weiteren Bearbeitung ein, geschehe dies in der Regel nicht aus eigenem Interesse des öbVI, sondern im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers. Der öbVI veranlasse daher eine entsprechende Amtshandlung der Behörde im Rahmen eines bestehenden Vertretungsverhältnisses. Durch die Erklärung werde allein der Vertretene verpflichtet. Auch habe er bei der Stellung des Antrages auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster in ausreichender Form darauf hingewiesen, daß er diesen Antrag nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter seines Auftraggebers stelle und dieser daher auch als Kostenschuldner anzusehen sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß der Gebührenbescheid vom 15. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1994 rechtswidrig ist.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, daß die getroffenen Entscheidungen rechtmäßig seien und hat ergänzend ausgeführt, daß der Kläger mit der Einreichung der Vermessungsschriften seiner gesetzlichen Pflicht nach § 9 des Landesgesetzes über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz) nachgekommen sei. Eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und seinem Auftraggeber ändere nichts an dieser gesetzlichen Verpflichtung. Damit sei er als Veranlasser der Amtshandlung Gebührenschuldner. Der Auftraggeber könne allenfalls durch eine Kostenübernahmeerklärung, die hier allerdings nicht vorliege, als zusätzlicher Schuldner in die Gebührenpflicht eintreten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 14. September 1995 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Der Gebührenbescheid habe sich mit der Zahlung durch den Kläger und der Erstattung der verauslagten Gebühren seitens des Auftraggebers erledigt. Damit sei das die Gebührenpflicht betreffende Rechtsverhältnis vollkommen abgewickelt und der Kläger, der lediglich seine Kostenschuldnerschaft in Abrede gestellt habe, könne nicht mehr erfolgreich einen Erstattungsanspruch geltend machen. Die Klage sei jedoch unbegründet. Nach § 11 Abs. 1 Katastergesetz in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz und der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden werde für die Prüfung und Übernahme von Vermessungsschriften eine Gebühr erhoben. Der Kläger sei als öbVI Veranlasser der Amtshandlung, die in der Prüfung und Übernahme der Vermessungsschriften bestehe. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Einreichung der Vermessungsschriften löse er die Amtshandlung unmittelbar aus. Anlaß dafür sei zwar ein Vermessungsauftrag des Auftraggebers an den öbVI, so daß letztlich auch der Auftraggeber die Amtshandlung - wenn auch nur mittelbar - veranlasse. Die Einreichung der Vermessungsschriften geschehe aber nicht im

Auftrag des Auftraggebers, sondern sei Bestandteil der dem öbVI als Organ des öffentlichen Vermessungswesens gesetzlich zugewiesenen Pflichten. Aus der von dem Kläger vorgelegten Vollmacht ergebe sich aber auch keine Verpflichtung der Behörde zur Inanspruchnahme des Auftraggebers des öbVI.

Gegen das ihm am 29. September 1995 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. Oktober 1995 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht und ergänzend vorträgt: Das bestimmende Merkmal einer Gebührenerhebung sei die im Einzelfall von der Verwaltungsbehörde einem einzelnen Bürger gegenüber erbrachte Gegenleistung. Die Entgegennahme und die anschließende Prüfung und Übernahme von Vermessungsschriften, die der öbVI im Rahmen des § 9 Katastergesetz dem Katasteramt einzureichen habe, erfolge jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse. Für den öbVI selbst sei die Amtshandlung dagegen mit keinem irgendwie gearteten rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil verbunden. Eine Gebührenerhebung, die sich aus der in § 9 Katastergesetz enthaltenen Verpflichtung herleiten würde, wäre auch unbillig und unverhältnismäßig. Es könne nicht angehen, daß einem Bürger - wie hier dem öbVI - von staatlicher Seite ganz bestimmte Pflichten auferlegt würden, deren Erfüllung ausschließlich im staatlichen Interesse lägen und für den Betroffenen selbst keinerlei Vorteile mit sich brächten.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14. September 1995 abzuändern und festzustellen, daß der Gebührenbescheid der Beklagten vom 15. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1994 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und vertieft und ergänzt sein bisheriges Vorbringen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (Bl. 84 und 86 der Prozeßakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen, die beigezogen und Gegenstand der Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz ist, nachdem das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat, zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Klage nicht als Fortsetzungsfeststellungsklage, sondern als Anfechtungsklage zulässig. Der Gebührenbescheid hat sich nicht dadurch erledigt, daß der Kläger die geforderten Gebühren zahlte und ihm diese erstattet wurden. Die Erledigung eines freiwillig befolgten Verwaltungsaktes tritt nicht ein, wenn und solange eine Rückgängigmachung der Vollzugsfolgen in Betracht kommt (Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 113, Rdnr. 52). Vorliegend

bildet der Gebührenbescheid vom 15. Juni 1994 den Rechtsgrund für die Zahlungspflicht und die erfolgte Zahlung, so daß der Kläger weiterhin durch ihn beschwert ist. Denn eine Rückerstattung des Betrages im Falle einer rechtswidrigen Inanspruchnahme des Klägers setzt die Aufhebung des Gebührenbescheides voraus. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Kläger zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt hat. Denn Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Eine Änderung tritt auch nicht dadurch ein, daß dem Kläger die gezahlten Gebühren erstattet wurden. Zwar wird in der Berufungsschrift des Klägers ein Antrag dahingehend formuliert, daß die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und Feststellung der Rechtswidrigkeit des Gebührenbescheides und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides begehrt wird. Unter Berücksichtigung dessen, daß der Kläger bei Klageerhebung eine Anfechtungsklage erhoben hat und er nach seinem gesamten schriftsätzlichen Vorbringen dieses Klageziel weiterverfolgt hat, ist sein Antrag gemäß §§ 88, 129 VwGO als Anfechtungsantrag auszulegen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage in der Sache zu Recht abgewiesen, da der Gebührenbescheid des Katasteramtes vom 15. Juni 1994 rechtlich nicht zu beanstanden ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Der Beklagte hat zu Recht die Prüfungs- und Übernahmegebühren beim Kläger erhoben.

Der angefochtene Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 1 Landesgesetz über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz) - KatG - vom 07. Dezember 1959 (GVBl S. 243) i.V.m. §§ 1, 2 Landesgebührengesetz - LGebG - vom 03. Dezember 1974 (GVBl S. 578) i.V.m. § 1 Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 07. März 1991 (GVBl S. 148) und der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten laufenden Nrn. 25.3 und 25.4. Nach diesen Vorschriften ist der Beklagte berechtigt, für die Prüfung und Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster Gebühren zu erheben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist er auch Kostenschuldner der geforderten Gebühr (so wohl auch OVG Rh-Pf, Urteil vom 09. Juli 1991 - 6 A 10189/91.OVG - ohne Begründung). Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 LGebG). Dadurch daß der Kläger in seiner Eigenschaft als öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur am 11. Mai 1994 die Vermessungsschriften beim Katasteramt vorgelegt hat, ist er Veranlasser einer Amtshandlung, die in der Prüfung und Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster besteht, geworden.

Veranlasser ist grundsätzlich derjenige, der durch sein Verhalten einen Tatbestand geschaffen hat, aufgrund dessen die Behörde tätig wird. Auf Veranlassung ergeht demnach eine Amtshandlung außer in den Fällen der formellen Antragstellung - z.B. in einem Genehmigungsverfahren - auch dann, wenn bei der Behörde auf andere Weise - sei es durch mündliche Vorstellungen oder Übersendung von Unterlagen - ein Arbeitsvorgang in Gang gesetzt wird (Bender, Praxis der Gemeindeverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, E 4 b Rh-Pf, LGebG, § 13, Anm. 3; OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Mai 1990 - 6 A 163/88 - NVwZ-RR 1990, 664 und Urteil vom 22. April 1970 - IV OVG A 151/69 - DÖV 1972, 724). Wesentliches Kriterium für die Feststellung der Eigenschaft als gebührenrechtlicher Veranlasser ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, da die Amtshandlung nicht willentlich herbeigeführt werden muß, in wessen Pflichtenkreis sie erfolgt (BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1992 - 3 C 2.90 -, BVerwGE 91, 109, 119). Der Einwand des Klägers, dieses Urteil sei vorliegend nicht heranzuziehen, geht fehl. Denn maßgeblich ist, ob auch im Rahmen eines Auftragsverhältnisses derjenige, der einen Gebührentatbestand auslöst, auch eigene Pflichten und Interessen wahrnimmt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Kläger Veranlasser einer Amtshandlung. Indem er die Vermessungsschriften am 11. Mai 1994 einreichte, wobei er jedoch auch aufgrund einer ihn als öbVI treffenden über sein Auftragsverhältnis mit hinausgehenden gesetzlichen Verpflichtung handelte, führte dies zur Prüfung und Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Nach § 9 KatG ist der öbVI als Vermessungsstelle nach § 5 Buchstabe b KatG verpflichtet, die zur Ergänzung des Liegenschaftskatasters geeigneten von ihm erstellten Vermessungsschriften dem Katasteramt in angemessener Frist einzureichen. Damit wird eine eigenständige dem Verhältnis des öbVI zum Staat zuzuordnende Verpflichtung des öbVI statuiert.

Der Kläger ist als öbVI Organ des öffentlichen Vermessungswesens und berufen, an dessen Aufgaben mitzuwirken (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung der öffentlich-bestellten Vermessungsingenieure - BO öbVI-) vom 20. Dezember 1971 (GVBl 72, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der BO öbVI vom 27. Oktober 1986 (GVBl S. 282). Der öbVI übt einen staatlich gebundenen Beruf aus (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1994 - 4 C 11.94 -). Aus dieser Bindung folgen für ihn sowohl Rechte als auch selbständige berufliche Verpflichtungen. Letztere werden zwar grundsätzlich ausgelöst durch einen von dem öbVI auszuführenden Auftrag. Hieraus ergeben sich jedoch für den öbVI aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Pflichtenstellung und den gesetzlichen Regelungen selbständige Berufspflichten, die er gegenüber der öffentlichen Hand zu erfüllen hat. So ist er gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BO öbVI verpflichtet, seine Arbeiten so auszuführen, daß sie auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen und geeignet sind, insbesondere zur Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Vermessungsgrundlagen beizutragen. Diese allgemeine Verpflichtung findet ihre Entsprechung und

Konkretisierung in der Vorlagepflicht nach § 9 KatG. Daß es sich hierbei um eine selbständige Verpflichtung des öbVI handelt, die außerhalb des Auftragsverhältnisses besteht, ergibt sich auch daraus, daß die unterlassene oder verspätete Einreichung der vorzulegenden Vermessungsschriften eine im Einzelfall nach § 14 BO öbVI zu ahndende Berufspflichtverletzung darstellt.

Durch die Regelungen der §§ 9, 5 Buchstabe b KatG wird dem öbVI aber auch das Recht zur Vorlage der Vermessungsschriften und damit die Möglichkeit eingeräumt, sein Auftragsverhältnis ordnungsgemäß auszuführen. Denn nur vermessene und abgemarkte Grundstücke sind geeignet, zur Aufnahme in das Liegenschaftskataster und damit grundbuchrechtlichen Anforderungen zu genügen. Prüfung und Übernahme können jedoch nur vom Katasteramt vorgenommen werden und nicht vom öbVI. Zur Vorlage der Vermessungsschriften beim Katasteramt ist lediglich der öbVI, nicht jedoch der private Auftraggeber befugt.

Aufgrund seiner von Gesetzes wegen eingeräumten Stellung, seiner Funktion sowie seiner Rechte und Pflichten wird der öbVI bei der Einreichung von Vermessungsschriften im eigenen Pflichtenkreis tätig und nimmt damit eigene Interessen, die neben und unabhängig von seinem konkreten Auftragsverhältnis bestehen, wahr.

Der Heranziehung des Klägers als Veranlasser der Amtshandlung steht nicht entgegen, daß er im Rahmen seines Auftragsverhältnisses mit Herrn tätig geworden ist und dieser durch die Eintragung eine Begünstigung erfahren hat. Festzustellen ist zunächst, daß der Kläger, als er am 11. Mai 1994 die Vermessungsschriften vorlegte, nicht namens und im Auftrag seines Auftraggebers, sondern vielmehr im eigenen Namen gehandelt hat. Er ist auch in seinem eigenen Pflichtenkreis tätig geworden, was eine Kostenschuldnerschaft als Veranlasser auslöste. Diese wird aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1

LGebG nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Amtshandlung zugunsten eines anderen vorgenommen wird. Möglich ist vielmehr nach dem Gesetzeswortlaut, daß sowohl eine Kostenschuldnerschaft des Veranlassers als auch des Begünstigten bestehen kann, was letztlich grundsätzlich eine Haftung als Gesamtschuldner nach § 13 Abs. 2 LGebG auslöst. Liegt aber eine gesamtschuldnerische Haftung vor, so ist es grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt, welchen der Gesamtschuldner sie in Anspruch nimmt. Im Fall der Auswahl zwischen Veranlasser und Begünstigtem ist hierbei zunächst der Veranlasser als sachnäherer und als derjenige, der unmittelbar mit der Behörde in Kontakt tritt, heranzuziehen (Beucher, aaO; BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1972 - VII C 48.71 - DÖV 1972, 724).

Soweit der Kläger sich darauf beruft, die Gebührenerhebung sei auch deshalb fehlerhaft, weil die Amtshandlung für den öbVI keinerlei Nutzen darstelle, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Maßgebliches Kriterium für die Einstufung einer Abgabe als Verwaltungsgebühr ist, daß die Geldleistung nicht eine allgemeine Leistung des Gemeinwesens ermöglichen soll, sondern daß sie als Gegenleistung für eine den einzelnen betreffende und von diesem veranlaßte Amtshandlung zu zahlen ist. Aus dem Wesen und Begriff der Gebühr folgt damit jedoch nicht, daß eine Gebühr nur erhoben werden darf, wenn das persönliche Interesse des einzelnen am Ergehen der Amtshandlung das öffentliche Interesse hieran überwiegt (BVerwG, Urteil vom 08. Dezember 1961 - VII C 2.61 - BVerwGE 13, 214, 219). Die Übernahme der Vermessungsschriften erfolgt im öffentlichen Interesse zu den in § 1 KatG genannten Zwecken. Gleichzeitig liegt sie jedoch auch im Interesse des Klägers, da er einerseits eine ihm als öbVI gesetzlich auferlegte Berufspflicht erfüllt und andererseits seiner Verpflichtung aus dem Auftrags-

verhältnis mit Herrn nachkommt. Die Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster bedeutet jedoch auch insoweit für den Kläger als öbVI einen Vorteil, da das Kataster Grundlage seiner Messung ist, so daß er auch selbst auf dessen Richtigkeit angewiesen ist.

Die Kostenschuldnerschaft des Klägers entfällt auch nicht aufgrund einer Kostenübernahmeverpflichtung seines Auftraggebers Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 LGebG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat. Der Auftraggeber des Klägers hat gegenüber dem Katasteramt selbst keine Erklärung abgegeben. Zwar ist zweifelhaft, ob die von dem Kläger vorgelegte Vollmacht (Bl. 10 der Verwaltungsakte), die den Auftraggeber als Kostenschuldner bezeichnet, als Kostenübernahme zu verstehen ist, letztlich kann dies jedoch offenbleiben, da in dem Fall, daß man eine wirksame Kostenübernahme unterstellen würde, § 13 Abs. 2 LGebG zur Anwendung käme. Danach haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner. Unterstellt, es liegt eine gesamtschuldnerische Haftung vor, so ist es grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt, welchen der Gesamtschuldner sie in Anspruch nimmt. In diesem Zusammenhang ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Ausübung dieses Ermessens in Nr. 3.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 20. April 1990 (MinBl 1990, S. 138) geregelt ist, daß Kostenschuldner grundsätzlich der öbVI sein soll.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist es auch nicht unbillig, daß der Beklagte ihn als Kostenschuldner herangezogen hat. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem öbVI und dem privaten Auftraggeber sind öffentlich-rechtlich normiert, was insbesondere für die dem öbVI zu gewährende Vergütung gilt. Der öbVI kann gemäß § 8 Abs. 1 Landesverordnung über die Vergütung der öffentlich-

bestellten Vermessungsingenieure vom 07. März 1991 (GVBl S. 135) eine Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung verlangen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 Landesverordnung über die Vergütung der öbVI hat der Auftraggeber dem öbVI die Aufwendungen, die durch die Prüfung und Übernahme von Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden oder durch die Inanspruchnahme von Behörden entstehen, zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in 56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz einzureichen. In ihr muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

ROVG Dr. Mildner ist
wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
gehindert

gez. Dr. Schwarz

gez. Dr. Schwarz

gez. Lauer

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 436,80 DM festgesetzt (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 GKG).

ROVG Dr. Mildner ist
wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
gehindert

gez. Dr. Schwarz

gez. Dr. Schwarz

gez. Lauer